

II-12659 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Z1. 5.380/29 - II/C/94

Wien, am 17. Februar 1994

An den

Präsidenten des Nationalrates

Dr. Heinz FISCHER

Parlament

1017 Wien

57861AB

1994 -02- 18

zu 5888/1

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. MEISCHBERGER und Kollegen haben am 22. Dezember 1993 unter der Nr. 5888/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Fortsetzung zur Anfrage 5521/J Schändung des jüdischen Friedhofes in Eisenstadt" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Entspricht es den Tatsachen, daß Herr Walter K. im Zusammenhang mit der Schändung des jüdischen Friedhofes in Eisenstadt in Untersuchungshaft genommen wurde?

 Wenn ja, von wann bis wann war Herr Walter K. in U-Haft und aus welchen Gründen wurde Herr Walter K. in U-Haft genommen bzw. entlassen?
 - Liegt ein Geständnis von Herrn Walter K. bezüglich der Schändung des jüdischen Friedhofes vor?
 Wenn ja, welche weiteren Maßnahmen wurden von Ihnen diesbezüglich gesetzt?
 - Aus welchen Gründen beging Herr Walter K. diese Tat?
 - 4. Welcher politischen Richtung ist Herr Walter K. zuzuzählen?
 - 5. Ist Herr Walter K. auch für weitere Anschläge dieser Art verantwortlich? Wenn ja, welche weiteren Anschläge hat Herr Walter K. zu verantworten?
 - 6. Handelt es sich bei Herrn Walter K. um einen Einzeltäter oder wurde Herr Walter K. bei seiner Untat von einer Gruppe unterstützt? Wenn ja, um welche Gruppe (Personenkreis) handelt es sich dabei?
 - 7. Wurde Herr Walter K. entmündigt oder für unzurechnungsfähig erklärt? Wenn ja. wann?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Wie ich bereits in der Beantwortung der Anfrage Nr. 5529/J (nicht 5521/J) am 29.12.1993 mitgeteilt habe, wurde der Tatverdächtige aufgrund richterlichen Befehls wegen zahlreicher gegen ihn gerichteter Indizien in Haft genommen. Er befand sich vom 6.2. bis 5.3.1993 in U-Haft und wurde auf Anordnung des zuständigen U-Richters wieder enthaftet.

Zu Frage 2:

Nein.

Zu Frage 3:

Die diesbezügliche Klärung obliegt dem Gerichtsverfahren.

Zu Frage 4:

Der Tatverdächtige ist der rechtsextremen Szene zuzurechnen.

Zu Frage 5:

Solche Hinweise liegen bisher nicht vor. Jedoch wurden bereits früher begangene strafbare Handlungen wegen Wiederbetätigung in das gegen den Tatverdächtigen anhängige Gerichtsverfahren wegen der Schändung des jüdischen Friedhofes
in Eisenstadt einbezogen.

Zu Frage 6:

Diesbezüglich ist bisher keine Klärung erfolgt.

Zu Frage 7:

Nein.

Frank Ge